

HINWEIS UND BELEHRUNG IN EHESACHEN

Zur allgemeinen Beachtung erteilen wir folgende Hinweise:

I. Aufbewahrung des Urteils

Die mit dem Rechtskraftattest versehene Ausfertigung des Urteils ist sorgfältig aufzubewahren. Sie wird bei künftigen Personenstandsänderungen benötigt.

II. Krankenversicherung der Ehefrau / Kinder

Ehefrauen, die nicht einer versicherungspflichtigen Tätigkeit nachgehen, müssen besonders darauf achten, daß sie sich innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft der Scheidung in einer gesetzlichen Krankenkasse (Allgemeine Ortskrankenkasse oder Ersatzkasse) anmelden. Die Dreimonats-Frist zur Anmeldung ist eine Ausschlussfrist.

Dies bedeutet, daß die gesetzlichen Krankenkassen nicht mehr verpflichtet sind, die Frau als Mitglied in die gesetzliche Krankenkasse aufzunehmen, sofern der Antrag nicht innerhalb der Frist gestellt ist.

Jede betroffene Ehefrau sollte sich daher sofort nach Zugang dieses Schreibens mit der für sie zuständigen gesetzlichen Krankenkasse in Verbindung setzen und einen Aufnahmeantrag stellen.

III. Unterhaltsfragen

Bei Unterhaltsansprüchen ist darauf zu achten, ob in irgendeiner Form bei dem Unterhaltspflichtigen oder dem Unterhaltsberechtigten Änderungen eintreten, die den Unterhaltsanspruch berühren könnten. Änderungen sind z. B. die wesentliche Erhöhung des Einkommens des Unterhaltsberechtigten (mindestens 10 %), Eintritt eines Kindes in eine höhere Altersstufe (das sind die Vollendung des sechsten, des zwölften und des achtzehnten Lebensjahres).

Bei allen Änderungen der Verhältnisse sollte auf jeden Fall überprüft werden, ob diese sich auf den Unterhalt auswirken können. Jeder Unterhaltsberechtigte sollte mindestens im Abstand von zwei Jahren vom Unterhaltsverpflichteten Auskunft über die Höhe seines durchschnittlichen monatlichen Einkommens verlangen und sich die zum Nachweis erforderlichen Bescheinigungen (Verdienstbescheinigungen über einen Zeitraum von zwölf Monaten, die bei den letzten Einkommensteuererklärungen) vorlegen lassen.

Zu beachten ist, daß eine Erhöhung oder Herabsetzung des Unterhalts grundsätzlich nicht rückwirkend, sondern nur für die Zukunft verlangt werden kann. Man sollte also ab Kenntnis von Änderungen tatsächlich sofort selbst anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Wichtiger Hinweis:

Der Ehegattenunterhalt ist juristisch gesehen keine Einheit. Es wird unterschieden zwischen Trennungsunterhalt und Geschiedenenunterhalt. Mit Rechtskraft der Scheidung tritt eine Zäsur ein. Ist nur Trennungsunterhalt gerichtlich festgestellt, dann wirkt dieser Titel nach Schei-

dung nicht fort. Für den laufenden nachehelichen Unterhalt ist vielmehr ein gesondertes Verfahren durchzuführen. In diesem Verfahren kommt auch eine Erhöhung des Unterhaltsanspruch um die Position Krankenversicherungsunterhalt und Versorgungsunterhalt in Betracht.

IV. Zugewinnausgleich

Sind Zugewinnausgleichsansprüche nicht geregelt, ist zu beachten, daß Zugewinnausgleichsansprüche drei Jahre nach Rechtskraft der Scheidung verjähren. Derjenige, dem Zugewinnausgleichsansprüche nach seiner Meinung zustehen, sollte die Ansprüche im eigenen Interesse kurzfristig geltend machen. Eine Verjährung wird nicht schon dadurch unterbrochen, daß der ausgleichspflichtige Ehegatte angeschrieben wird. Sie tritt vielmehr erst mit gerichtlicher Geltendmachung der Ansprüche ein.

V. Versorgungsausgleich

Aus dem Urteil können Sie ersehen, daß der Versorgungsausgleich durchgeführt ist. Wenn zur Zeit noch keine Rente oder Pension bezogen wird, ist das monatliche Einkommen unverändert. Die Anordnung des Gerichts wird aber zu einer Kürzung der künftigen Rente führen.

Die Kürzung wird nicht eintreten, wenn die Voraussetzungen der §§ 4, 5 und 9 des Gesetzes zur Regelung von Härte im Versorgungsausgleich (VAHRG) vorliegen. Der § 4 des genannten Gesetzes regelt den Fall, daß der Berechtigte vor Rentenbezug oder kurz nach Rentenbezug verstirbt. Der § 5 schließt die Kürzung der Rente dann aus, wenn ein Rentenbezieher aus der Rente Unterhaltszahlungen an den Berechtigten leistet, der selbst noch keinen Anspruch auf Rente hat.

Sollte aufgrund der benannten Umstände ein Ausschluss der Kürzung der Rente bei Ihnen in Betracht kommen, wenden Sie sich bitte umgehend an die Rentenberatungsstelle. Die Kürzung unterbleibt nur dann, wenn ein entsprechender Antrag gemäß § 9 VAHRG gestellt wird. Sofern betriebliche Altersrenten bei einem Ehegatten vorhanden waren und diese im Scheidungsverfahren nicht ausgeglichen worden sind, muß der andere Ehegatte darauf achten, die Rentenansprüche bei Erreichen der Altersgrenze gegen den zur Übertragung Verpflichteten geltend zu machen. Wird dies versäumt, gehen Ansprüche verloren. Auf keinen Fall können Ansprüche für die Vergangenheit geltend gemacht werden.

Wir regen an, diese Hinweise zu Ihren übrigen aufzubewahrenden wichtigen Unterlagen zu nehmen. Es geht um Fragen von nicht unerheblicher finanzieller Bedeutung, die bis zur Zahlung Ihrer Rente leicht in Vergessenheit geraten können.

Sofern in irgendeiner Hinsicht noch Fragen bestehen, dürfen wir bitten, sich mit dem Sachbearbeiter Ihrer Angelegenheit in Verbindung zu setzen.

Rechtsanwälte
Heimburger & Schlenker